

1. Nachtragssatzung

zur Änderung der Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Bad Segeberg

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 i. V. m. § 47d Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 2022 (GVOBL. Schl.-H. S. 153), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 13.12.2022 die folgende 1. Nachtragssatzung zur „Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Bad Segeberg“ erlassen:

Artikel I

Der § 4 „Wahl, Wahlzeit, Ausscheiden, Nachrücken“ wird wie folgt in Absatz 3 geändert und um die Absätze 4 und 5 erweitert:

- (3) Die Besetzung eventuell freiwerdender Stellen erfolgt durch Nachrücker*innen aus der ursprünglichen Liste.
- (4) Sollten keine Nachrücker*innen vorhanden sein, so benennen die ursprünglich entsendeten Gruppen neu. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (5) Wird ein (e) Nachrücker*in nach den Absätzen (3) bzw. (4) nicht vorgeschlagen, geht das Vorschlagsrecht auf den Beirat über. Wird vom Beirat das Vorschlagsrecht nicht wahrgenommen, bleibt die Stelle frei.

Artikel II

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Bad Segeberg tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bad Segeberg, den 28.02.2024

Stadt Bad Segeberg

L.S.

gez. Toni Köppen
Bürgermeister